



---

**Entscheid:**

- Gesuch bewilligt  Gesuch abgelehnt

Begründung/Bemerkung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*Bitte ankreuzen:*

<b>Entscheid durch:</b>	<b>Verteiler:</b>
<input type="radio"/> Klassenlehrperson	→ Email an die Eltern
<input type="radio"/> Schulleitung*	→ Email an die Eltern und die Klassenlehrperson
<input type="radio"/> Schulrat**	→ Information an die Eltern per Email mit cc KLP & Schulleitung → Formular an Schulverwaltung

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Bei Entscheiden der Schulleitung ist der Schulrat die Beschwerdeinstanz:  
Gegen diesen Entscheid können Sie innert 10 Tagen seit seiner Zustellung bei der Präsidentin des Schulrates (Yolanda Pfaff, Gartenstrasse 90, 4132 Muttenz) schriftlich und begründet Rekurs einreichen. Dieser Entscheid wäre beizulegen.

\*\* Bei Entscheiden des Schulrates ist der Regierungsrat die Beschwerdeinstanz:  
Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidunggebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidunggebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).